

# Stenographisches Protokoll

der

22. Sitzung am 25. October 1869.

## Inhalt:

Berichtigung des Protokolles der 20. Sitzung.  
Bekanntgabe des Resultates der Wahl eines Verificators.  
Petitionen.

Interpellation des Abg. Conrad Seidl an den L.-A.,  
betreffend die Regelung des Mauthwesens.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Prelog  
wegen Verwendung der Regierung bei der k. k. Südbahn-  
gesellschaft um Besetzung der auf slovenischem Ge-  
biete befindlichen Eisenbahnstationen mit slovenischem  
Betriebspersonale durch den Regierungsvertreter.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Hammer-  
Purgstall, betreffend die bei den Sitzungen fehlenden  
Abgeordneten.

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzentwurf  
zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des  
Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Berichte über Petitionen.

5 Beilagen: 107, 106, ad 106, 36, ad 36.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Pfeifer, Freih. v. Sackelberg.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter  
N. v. Neupauer.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl  
von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige  
Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer,  
das Protokoll der 20. Sitzung vorzulesen. (Schriftführer  
Freih. v. Sackelberg liest dasselbe. — Während der Ver-  
lesung): Der Herr Schriftführer bemerkt soeben, daß ein  
ganzes Blatt aus dem Protokolle fehlt; es kann also die  
Verificirung desselben heute nicht vorgenommen werden, und  
ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der  
21. Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Pfeifer liest das-

selbe. — Nach der Verlesung): Wünscht Jemand über  
das Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. v. **Stremayr:** Über die Petition des  
Theaterunternehmers Kreibitz ist in der letzten Sitzung nach  
dem Antrage des Finanzausschusses beschlossen worden, diese  
Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-  
erstattung in der nächsten Session zuzuwiesen. In dem vor-  
gelesenen Protokolle ist ein anderer Beschluß enthalten, und  
ich beantrage daher die Richtigstellung des Protokolles mit  
Rücksicht auf den Wortlaut des soeben wiederholten Antrages  
des Finanzausschusses.

**Landeshauptmann:** Es kommt dieser Irrthum  
daher, daß der Bericht des Finanzausschusses auf der einen  
Seite den Antrag in Kürze enthält, während auf der andern  
Seite der eigentliche Wortlaut des Antrages enthalten ist.  
Es hat hier eine Verwechslung stattgefunden, welche berichtigt  
werden wird.

Wünscht sonst noch Jemand eine Bemerkung zu  
machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit das Pro-  
tokoll im Uebrigen als genehmigt.

Schriftführer Freih. v. **Sackelberg:** Nachdem ich  
die gedruckte Beilage Nr. 99, welche mir früher zufällig aus  
dem Protokolle heraus gefallen ist, gefunden habe, im  
Uebrigen das Protokoll aber richtig ist, so werde ich, wenn  
es das hohe Haus erlaubt, in der Vorlesung desselben fort-  
fahren. (Geschicht. — Nach der Vorlesung):

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand eine Be-  
merkung zu machen?

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Es ist denn  
doch wesentlich, daß in einem Protokolle die Terminologie  
genau beobachtet wird. Nun ist in dem eben vorgelesenen  
Protokolle von der Petition der Caffeesieder um Aufhebung  
des „Caffeeschantbeitrages“ die Rede; es soll wohl heißen  
„Billardsteuer.“

Abg. Dr. **Bayer** (Fürstenfeld): Das Petition dieser Petition ist ausdrücklich auf Aufhebung des Caffeschankbeitrages gerichtet.

Schriftführer Freih. v. **Sackelberg**: Ich habe mich bei Abfassung des Protokolles genau an das Rubrum der Petition gehalten.

**Landeshauptmann**: Wünscht sonst noch Jemand zu dem Protokolle eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Es ist somit als genehmigt anzusehen. Ich werde es übrigens noch einer genauen Revision unterziehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das stenographische Protokoll der 19. Sitzung.

Beil. Nr. 109: Gesetz, womit der Ortsgemeinde Eisenerz die Einhebung einer 125percentigen Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1870 bewilliget wird;

Beil. Nr. 110: Bericht des Ausschusses für das Findelwesen;

Beil. Nr. 111: Bericht des Sonderausschusses bezüglich der Wahl in die Grundsteuer-Landescommission;

Beil. Nr. 112, Anträge des Finanzausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Solarjahr 1870 und über den Rechnungsabschluß desselben Fonds für das Solarjahr 1868; dann über den Aus- und Umbau des allgemeinen Krankenhauses; ferner zum Voranschlage der Landesfonde Cap. IV, Landescultur, Titel 2, Wasserbaukosten, Titel 4 Landesculturfond, Titel 5 Auslagen gegen die Kinderpest und Titel 6 andere Auslagen für Landescultur, endlich Anträge des Finanzausschusses zum N. B. des L. A., betreffend Landesculturangelegenheiten;

Beil. Nr. 113: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Aenderungen der Landtags-Wahlordnung.

Der Landes-Ausschuß hat eine Zuschrift von Seite Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers erhalten, die zwar keinen Gegenstand der Berathungen des hohen Landtages bildet, aber, wie ich glaube, für sämtliche Herren Mitglieder von Interesse sein dürfte. Sie lautet:

„Ich beehre mich, auf die Zuschrift vom 15. October, deren Beilagen angeschlossen sind, die Mittheilung zu machen, daß ich bereits mit Erlaß vom 31. März 1869, S. 9184, angeordnet habe, daß die in dem Erlasse vom 16. October 1868, S. 31780, hinsichtlich der Sicherstellung der Verzehrungssteuer in Steiermark für das Jahr 1869 vorgezeichneten Grundsätze auch für das Jahr 1870 anzuwenden sind.“ (Bravo.)

Es ist damit einem Wunsche des hohen Landtages bereits im Vorhinein entsprochen.

Das Resultat der Wahl eines Verificators ist folgendes: Es wurden 37 Stimmzettel abgegeben,

Abg. Dr. **Peters** erhielt 34 Stimmen. Er ist daher zum Verificator gewählt, und ich ersuche denselben, seine Function anzutreten.

Es sind mir folgende Petitionen überreicht worden:

Durch mich selbst eine Petition des katholisch-conservativen Vereines in Langenwang gegen confessionlose Schulen. Geht an den Unterrichtsausschuß.

Durch den Abg. **Hermann** eine Petition in slovenischer Sprache, welche nach der Uebersetzung des Rubrums von der slovenischen Studentenschaft an den höheren Lehranstalten in Graz ausgeht, um Verwendung an die Regierung, daß sie der Resolution der Studentenversammlung vom 4. September 1869 um Errichtung einer Lehrkanzel für slavische Sprachen und Literatur Rechnung trage. Geht an den Unterrichtsausschuß.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind der slovenischen Sprache nicht mächtig, ich muß daher als Obmann desselben bitten, daß die Petition entweder in keiner anderen Sprache als in der deutschen angenommen, oder wenigstens nicht dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werde.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-B. Marburg): Ich beantrage:

„Daß diese, von 100 slovenischen Schülern der hiesigen Hochschulen ausgehende Petition an den Landes-Ausschuß zur Berichterstattung gemessen werde.“

**Landeshauptmann**: Ich werde sonach zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche die Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Nun bitte ich jene Herren, welche die Petition dem Unterrichtsausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist ebenfalls die Minorität. Die Petition wird also gar keinem Ausschusse zugewiesen.

Es wurde mir ferner überreicht:

Durch den Abg. Dr. v. **Stremayr** eine Petition des **Johann Berner**, landschaftl. Kanonier-Feuerwerfers am Schloßberge, um Bewilligung einer Gehaltsaufbesserung gelegentlich der Reorganisirung der landschaftl. Aemter. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. **Hermann** eine Petition der **Pfarrgemeinde Stainz** um Wahrung der katholischen Schulen. Geht an den Unterrichtsausschuß.

Durch den Abg. Dr. **Heschel** eine Petition der Architekten **Dominik Schellhammer** und des **Julius Clarmann**, welche Pläne für die Situirung der technischen Hochschule unterbreiten, und bitten, sie mit der Verfassung der Pläne und dem Bau betrauen zu wollen. Wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Abg. Dr. **Altmann** (L.-B. Feldbach): Ich bitte, Excellenz, über die Petition der slovenischen Studenten nochmals abstimmen zu lassen. Wir haben uns bei der früheren Abstimmung in einem Mißverständnisse befunden, indem wir der Meinung waren, daß es sich bei der ersten Fragestellung um die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß handelte. Hätten wir gewußt, daß es sich um die Zuweisung an den Landes-Ausschuß handelt, so wären wir aufgestanden.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Wie wir vernommen haben, ist diese Petition in slovenischer Sprache abgefaßt. Nun ist die officielle Sprache des Landtages die deutsche, alle Protokolle werden in dieser Sprache geführt, die Verhandlungen werden in dieser gepflogen, und für die große Mehrzahl der Mitglieder ist die deutsche Sprache die gewöhnliche. Ich bin sehr dafür, daß jede Petition, die an den Landtag gelangt, berücksichtigt werde, allein ich glaube, daß bei den Petenten doch so viel Achtung gegenüber dem Landtag vorausgesetzt werden darf, daß sie in der Sprache des Landtages zu demselben sprechen, oder wenn sie sich schon ihrer slovenischen Muttersprache bedienen wollen, eine authentische Uebersetzung beilegen. (Bravo!) Sobald dieß der Fall sein wird, werde ich mich für die Zuweisung dieser Petition an einen Ausschuß aussprechen; vorläufig aber beantrage ich:

„Es soll die Petition den Petenten mit dem zurückgegeben werden, ihrer Petition eine authentische Uebersetzung beizulegen, worauf die Erledigung derselben erfolgen wird.“ (Zustimmung.)

Abg. Dr. **Vošnjak** (L.-B. Marburg): Wir haben zwar in diesem Hause schon Vieles erlebt, was die Unterdrückung unserer Nationalität zum Zwecke hatte (Heiterkeit), aber daß man eine Petition, welche von dem gebildeten Theile der Bevölkerung, von den Studierenden der Hochschulen, ausgeht, bloß deswegen nicht annehmen will, weil sie in der Muttersprache der Petenten geschrieben ist, ein solcher Vorgang in einer gesetzgebenden Versammlung ist geradezu unerhört. Wir sind der zweite berechnete Factor im Lande, und sind wir auch in der Minderzahl, so können wir doch auf soviel Achtung von Ihrer Seite Anspruch machen, daß Sie in slovenischer Sprache geschriebene Petitionen nicht zurückweisen.

Die Achtung, von welcher Herr Dr. Rechbauer meint, daß sie von den Petenten gegenüber dem Landtage verlegt worden sei, weil sie sich ihrer Muttersprache bedienen, diese Achtung verlegen Sie, meine Herren, gegenüber unserem ganzen Volke, wenn Sie die Petition zurückweisen. Durch ein solches Vorgehen treiben Sie uns aus diesem Hause hinaus, und die Folgen werden auf Diejenigen zurückfallen, die so mit uns umgehen.

Ich beharre daher auf meinem Antrage, daß die Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

**Landeshauptmann**: Da die frühere Abstimmung auf einem Mißverständnisse beruhte, so werde ich eine neuerliche Abstimmung vornehmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer angenommen.)

Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Conrad Seidl das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation an den Landes-Ausschuß, betreffend die Regelung des Mauthwesens.

Abg. **Conrad Seidl** (L.-B. Marburg): Die Klagen über Mauthbedrückungen stehen schon lange auf der Tagesordnung, nicht allein in Steiermark, sondern in sämtlichen Provinzen des Reiches. Ihrer Gattung nach untertheilen sich die Mauthbeschwerden in solche:

- a) über die Höhe der Mauthgebühr,
- b) über ungesegliche Standorte der Mauthschranken und
- c) über Verkürzung der gesetzlichen Mauthbefreiungen.

Von der Mauthgebühr werden insbesondere jene hart getroffen, die vermöge ihres Wohnortes und ihrer Geschäfte bemüßiget sind, kurze Strecken von Mauthstraßen Jahr aus, Jahr ein täglich zu befahren, und dadurch, daß sie oft für nur eine Viertelstunde Weges denselben Betrag zu bezahlen haben, wie jene, die 2—3 Meilen der Straße zurücklegen, ungebührlich hoch besteuert sind. Allerdings ist es nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, einen Modus zu finden, der jedes Mauthobjekt genau entsprechend der benützten Mauthstraße besteuert, allein durch diese Unmöglichkeit wird das Unrecht, welches so viele Parteien zu dulden gezwungen sind, nicht aufgehoben, sondern eben nur dargethan, daß das ganze Mauthwesen der derzeitigen Gesetzgebung nicht entspricht. Rechnet man noch dazu, daß an Wegmauthschranken oft auch die Brückenmauth für sehr entfernt gelegene Brücken eingehoben wird, und vieles Fuhrwerk, welches die Mauthstraße nur eine kurze Strecke, die Brücke aber gar nicht passirt, dennoch nebst der Wegmauth für die ganze Station auch noch die Brückenmauth bezahlen muß, so wird zugegeben werden, daß diese Art Steuer eine sehr ungerechte sei. Der Standort der Mauthschranken ist vielerorts ein höchst willkürlicher und ganz ungeseglicher. Nicht nur, daß in geschlossenen Mauthorten mitunter Mauthschranken nicht, wie vorgeschrieben, an der Grenze des Mauthortes, sondern — je nachdem es dem Mauthhärar erträglicher erscheint — bald inner- bald außerhalb des Mauthortes aufgestellt sind, wodurch begreiflich zahllose ungesegliche Mauthentrichtungen verursacht werden, sondern unsere Finanzbehörden setzen mit großer Vorliebe und unbefümmert, ob der Standort einer

Mauthstation entspreche oder nicht, Wegmauthschranken gerade vor Einmündung starkbefahrener, nicht bemautheter Straßen, und erzwecken dadurch, daß derlei unbemauthete Straßen indirecte auch zu Mauthstraßen werden; ziehen von derselben den Vortheil der Mauth, überlassen aber die Erhaltung dieser Straßen dem Bezirke oder der Gemeinde.

Solche Mauthschranken befinden sich in dem Wahlbezirke, den zu vertreten ich die Ehre habe, zwei, u. z. bei Josef nächst W.-Feistritz und bei Zellnitz an der Drau im Bezirke Marburg. In Zellnitz steht der Wegmauthschranken kurz vor Einmündung der Gerstorfer Bezirksstraße in die Drauwalder Reichsstraße, obwohl die Straßensäule „zwei Meilen von Marburg“, mithin der gesetzliche Mauthstationsort noch  $\frac{5}{16}$  Meilen weit entfernt ist; hiedurch geschieht es, daß der die Gerstorfer Bezirksstraße passirende starke Verkehr aus Faal, Biepath, Rottenberg, Maria Wüste und St. Lorenzen nicht allein bei Zellnitz ungebührlich und für Benützung von nicht ganz  $\frac{1}{8}$  Meile die Mauthgebühr für  $2\frac{1}{4}$  Meilen, nämlich  $4\frac{1}{2}$  fr. pr. Stück, sondern obendrein bei Marburg für Benützung von  $1\frac{13}{16}$  Meile die Gebühr von 2 Meilen, nämlich 4 fr. pr. Stück, entrichten muß. Es hat daher der Verkehr von St. Lorenzen, welcher ein sehr bedeutender ist, nachdem er durch  $2\frac{1}{4}$  Meilen die St. Lorenzer, Todlberger und Gerstorfer Bezirksstraße Marburgs benützt hat, für Benützung von  $1\frac{13}{16}$  Meilen Mauthstraße eine Gebühr von  $8\frac{1}{2}$  fr. pr. Stück zu zahlen, was einer Straßenlänge von  $4\frac{1}{4}$  Meilen entspricht, mithin mehr, als die ganze Strecke von Marburg bis St. Lorenzen, die nur  $4\frac{1}{16}$  Meilen beträgt. Daß hierin eine doppelte Ungerechtigkeit liege, einmal gegen den Passanten, die andere gegen den Bezirk Marburg, dem die sehr kostspielige Erhaltung der genannten Bezirksstraßen obliegt, kann kein Unparteiischer leugnen.

In St. Josef nächst W.-Feistritz steht knapp vor Einmündung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Pragerhof in die Wien-Triester Commercialstraße ein Mauthschranken, der von der Stadt W.-Feistritz weniger als  $\frac{1}{8}$  Meilen entfernt ist. Bei diesem Schranken werden außer der Wegmauth auch noch 2 Mauthen für Brücken eingehoben, deren eine jenseits Feistritz, die andere vor Feistritz im Orte Pulsgau steht. Der gesammte, sehr bedeutende Verkehr zwischen Pragerhof und Feistritz muß daher für Benützung von weniger als  $\frac{1}{8}$  Meile der Mauthstraße nicht allein die Mauth für die ganze Mauthstation, sondern auch jene für zwei Brücken, die er gar nicht benützt, nämlich 10 fr. pr. Stück, bezahlen. Daß dem Bezirke W.-Feistritz die alleinige kostspielige Erhaltung der Pragerhofer Bezirksstraße obliegt, kümmert das Mauthärar wenig, es steckt ruhig die Mauth ein und läßt die Mauthbeschwerden unerledigt.

Solche Fälle geben wieder den Beweis, daß die Mauthsteuer eine ungerechte, mithin zu beseitigende ist.

Die Mehrzahl der Beschwerden richtet sich jedoch gegen die Beeinträchtigung der gesetzlich zugestandenen Mauthfreiheit für Wirtschaftsfuhr- und Mühlfuhr.

Die sonderbare Ansicht der k. k. Finanzbezirksdirection Marburg, welche diese Behörde im Jahre 1867 über die Mauthfreiheit oder Mauthpflicht solcher Fuhrn entwickelte, rief zahllose Beschwerden hervor, die jedoch zum größten Theile von der k. k. Finanzlandesdirection Graz als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurden, was zur Folge hatte, daß die Bezirksvertretung Marburg sich um Abhilfe an das hohe k. k. Finanzministerium wandte, wohin auch von einer Volksversammlung eine Deputation entsendet wurde. Das hohe k. k. Finanzministerium entsprach in höchst anerkennenswerther Weise dem Begehren, entsendete einen Herrn Ministerialrath zur Erhebung und entschied sodann fast in allen Theilen der Beschwerden zu Gunsten der Beschwerdeführer, indem es mit Erlaß vom 26. Juni 1868, B. 9547, genau jene Fuhrn bezeichnete, welche als Wirtschaftsfuhrn anzusehen und mauthfrei zu behandeln seien. Nun glaubte man sich im Vollgenusse der gesetzlich zugestandenen Mauthfreiheit zu befinden, allein die Freude war zu groß, um von Dauer sein zu können. Nach wenigen Monaten schon gab es neue Calamitäten und nun ist die Plackerei wo möglich noch größer als zuvor. Nicht etwa, daß die Mauthfreiheit der im citirten Ministerialerlasse angeführten Wirtschaftsfuhrn bestritten würde, nein, in dieser Richtung kamen nur wenige Anstände vor, aber die Nachweisungen, die von den Parteien zur Darthnung, daß ihre Fuhrn auch wirklich solche gesetzlich befreite seien, diese Nachweisungen machen die ganze Mauthbefreiung illusorisch. Es hat z. B. der Bauer A, welcher in B domicilirt, eine Realität in C, und muß auf dem Wege dahin den Mauthschranken von C passiren, so muß er nicht allein nachweisen, daß er wirklich in B domicilire und in C einen Grund besitze, dessen Beschaffenheit die Mauthbefreiung begründe, ferner daß die Fuhr auch wirklich nach C gehe und für seinen Grund bestimmt sei, nein, er muß, wenn der Schrankenzieher übler Laune ist, auch nachweisen, daß er wirklich der A und kein anderer sei, denn der Schrankenzieher, — und wenn er auch schon seit 20 Jahren an einem und demselben Mauthschranken steht, ist ja nicht verpflichtet, den A zu kennen. Oder es hat A einige Mehen Getreide zur Mühle zu führen und muß den Schranken in C passiren, so hat er nicht allein nachzuweisen, daß das Getreide von seiner eigenen Fehsung sei und daß er es für seinen eigenen Hausbedarf mahlen lasse, sondern auch, daß ihm keine andere Mühle zu Gebote stehe und er gerade die Mühle benöthiget, im Zuge zu welcher er den Mauthschranken passiren muß. Und alles dieses von Fall zu Fall; hat A

nach 8 Tagen dieselbe Fuhr, muß er dieselben Nachweise liefern.

Daß solche Plackereien, die einen großen Zeitverlust zur Beibringung aller Nachweise erfordern, nur geeignet sind, die Mauthbefreiung zu einer illusorischen zu machen, ist selbstverständlich, weil der Bauer lieber die Mauth zahlt, als sich Wege zu machen, die mit dem Mauthbetrage in gar keinem Verhältnisse stehen.

Aus dem Gesagten geht wieder hervor, daß die Mauthsteuer, trotz den der Landwirtschaft zugestandenen Begünstigungen für diese, doch eine höchst drückende und ungerechte ist. Eine Regulirung des Mauthwesens aber, und wäre sie eine noch so eingreifende, wird die Uebelstände, die mit dieser Steuer verbunden sind, höchstens nur mäßigen, nie aber aufheben können, daher es nur Ein Mittel zur Abhilfe gibt, welches heißt: „Gänzliche Aufhebung sämtlicher Mauthen und Einbringung der dem Staate hiedurch entgehenden Summe durch Zuschlag zu den directen Steuern.“ Da nun in der 6. Sitzung der vorjährigen Landtags-Session das h. Haus über Antrag des Herrn Abg. Szj den löbl. Landes-Ausschuß beauftragt hat, „über das gesammte Mauthwesen im Lande genaue Erhebungen zu pflegen und über die Regulirung desselben in dieser Session Bericht zu erstatten“, so erlaube ich mir bei dem Umstande, als weder der Thätigkeitsbericht das Ergebniß dieser Erhebungen enthält, noch hierüber eine specielle Mittheilung dem h. Landtage gemacht wurde, folgende Fragen:

- „1. Ist der löbl. Landes-Ausschuß geneigt, möglichst bald „durch die Bezirksvertretungen Gutachten über die „Mauthzustände im Lande und Bekanntgabe der „Wünsche der Bevölkerung einzuholen, und im bejahenden Falle
- „2. ist löblich derselbe geneigt, für den Fall, als eine überwiegende Majorität der Bezirksvertretungen sich für „Aufhebung der Mauthen aussprechen sollte, dem nächsten Landtage mit dem zu erstattenden Berichte auch auf „Aufhebung der Mauthen abzielende Anträge zu stellen.“

**Landeshauptmann:** Der Landes-Ausschuß wird diese Interpellation in der nächsten Zeit beantworten.

Statthaltereileiter Ritter v. **Neupauer:** Nachdem diese Interpellation auch die Aufhebung der ärarischen Mauthen bezweckt, so habe ich die Ehre, eine kürzlich herabgelangte Eröffnung des hohen Finanzministeriums dem hohen Hause bekannt zu geben, des Inhaltes, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit sei, die schon bei früheren Gelegenheiten gründlich erörterte Frage der Aufhebung der ärarischen Mauthen von Seite der Regierung neuerlich in Erwägung zu ziehen, da es bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches noch nicht zulässig erscheint, einen nicht unbedeutenden Einkommenszweig ohne Erhöhung der betreffenden Steuern und

Abgaben aufzuheben. Uebrigens sind die ärarischen Weg- und Brückenmauthen so bemessen, daß sie nur eine theilweise Deckung der vom Staate auf die Erhaltung der Reichsstraßen und Brücken verwendeten Kosten gewähren.

Ferners erlaube ich mir die Interpellation, welche in der 17. Sitzung von Seite des Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Prelog an die Regierung gestellt wurde, des Inhaltes: (Liest den Fragepunkt der Interpellation im stenographischen Protokolle der 17. Sitzung, S. 276) in Folgendem, nach der vom hohen Handelsministerium eingeholten Auskunft zu beantworten.

Bei der Besetzung von Beamten- und Dienersstellen im Eisenbahnbetriebsfache muß selbstverständlich zuerst auf die fachmännische Qualifikation der betreffenden Bewerber Rücksicht genommen werden, wobei Sprachkenntnisse lediglich insoweit in Betracht kommen können, als es im öffentlichen, wie im Interesse jeder Eisenbahnunternehmung selbst liegt, daß ihr Betriebspersonale, soweit es den directen Verkehr mit der Bevölkerung zu besorgen hat, in der Lage sei, sich derselben verständlich zu machen. Dieser Forderung wird nach den eingeholten Erkundigungen von Seite der Eisenbahngesellschaften in jeder zulässigen Weise Rechnung getragen. Weitergehende sprachliche Anforderungen sind mit dem Interesse der Aufrechthaltung der Sicherheit und der Regelmäßigkeit des Betriebsdienstes unvereinbar und würden zu Konsequenzen führen, welche geeignet wären, die Handhabung des Betriebsdienstes zu gefährden, für welche die Eisenbahngesellschaft verantwortlich ist.

**Landeshauptmann:** Ich habe zu verkünden:

Der Verfassungsausschuß hält morgen Nachmittags 6 Uhr eine Sitzung.

Der Straßenausschuß versammelt sich heute nach der Sitzung zu einer kurzen Besprechung.

Der Finanzausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung.

Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** das Wort zur

**Begründung des Antrages bezüglich der bei den Sitzungen des Landtages fehlenden Abgeordneten.**

(Beilage Nr. 107.)

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (S.-G.-B.): Hohes Haus! Es ist wohl Niemanden von Ihnen entgangen, daß von den 63 Mitgliedern des Landtages in den seltensten Fällen über 40 Abgeordnete in den bisherigen Sitzungen anwesend waren, ja, daß in einigen Sitzungen die Zahl der Anwesenden sogar hinter dieser Ziffer zurückblieb. Namentlich in der 17. Sitzung, in welcher die hochwichtige Frage der landschaftlichen Wälder zur Verhandlung kam, haben 21 Herren Abgeordnete und in der 19. Sitzung, in welcher die

Weinbauschule und das Concordat, zwei sicher nicht minder wichtige Gegenstände, auf der Tagesordnung standen, haben 22 Herren Abgeordnete gefehlt, also an dem einen Tage das volle Drittel, an dem anderen Tage mehr als ein Drittel der Mitglieder des hohen Hauses. Es ist sicher nicht gleichgiltig, ob 60 oder 40 Abgeordnete anwesend sind, und es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Frage der landchaftlichen Bäder, deren Verkauflichkeit mit einer Majorität von nur Einer Stimme beschloffen wurde, eine andere Lösung erfahren hätte, wenn von den 21 abwesenden Abgeordneten auch nur ein Theil in der Sitzung anwesend gewesen wäre. Es ist also klar, daß diese häufigen Abwesenheiten die Interessen des Landes verletzen, oder wenigstens verletzen können, was sicher nicht im Interesse dieses hohen Hauses liegt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß jeder, der ein Amt annimmt, damit stillschweigend die Verpflichtung übernimmt, die Pflichten, welche dasselbe mit sich bringt, zu erfüllen. Es ist dieß um so mehr selbstverständlich, wenn, wie in diesem Falle, ein Zwang irgend einer Art nicht besteht, und es jedem, der die Pflichten eines Landtagsabgeordneten zu erfüllen entweder, weil er nicht will, oder weil er nicht kann, nicht in der Lage ist, vollkommen freisteht, das Mandat nicht anzunehmen, oder, wenn die Anstrengung, die zur Erfüllung dieses Amtes erforderlich ist, den Begriff, welchen er sich von demselben gemacht hat, übersteigt, das angenommene Mandat zurückzulegen. Wer dieß aber nicht thut, hat die heilige Pflicht, regelmäßig an den Sitzungen des Landtages theilzunehmen, er ist dieß dem hohen Hause, er ist es aber in noch höherem Grade seinen Wählern schuldig, welche die Abgeordneten nicht darum wählen, damit sie von den Sitzungen ferne bleiben, sondern damit sie sich an denselben betheiligen. Eine seltene, unregelmäßige Betheiligung an den Sitzungen kann den Absichten der Wähler, dem Interesse des Landes sicher nicht entsprechen, und die Wähler haben das unbestreitbare Recht, daß ihrer Absicht und dem Vortheile des Landes volle Rechnung getragen werde, umso mehr, nachdem durch diese häufigen Abwesenheiten die Interessen des Landes gefährdet sind, oder wenigstens gefährdet werden können, und wenn wegen unverschiebbarer Geschäfte, ausnahmsweise das Wegbleiben eines Abgeordneten von den Sitzungen nothwendig wird, die Ertheilung eines Urlasses durch Se. Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne oder durch das hohe Haus keinem Anstande unterliegt.

Die Virilstimmen sind freilich nicht gewählt; sie haben aber das Recht, im Landtage zu erscheinen gewiß nicht dazu erhalten, damit sie davon keinen Gebrauch machen. Wenn aber Besitzer von Virilstimmen in unerschütterlicher Consequenz den Verhandlungen des Landtages ferne bleiben, so

beweisen sie dadurch, daß ihr Interesse an den Verhandlungen des hohen Hauses sich über den Gefrierpunkt zu erheben nicht vermag (Bravo), und legen, wenn ein solches ununterbrochenes Ausbleiben ohne Entschuldigung erfolgen sollte, eine Mißachtung des hohen Landtages an den Tag. (Bravo.) Es ist aber sehr leicht möglich, daß gerade durch die fehlenden Virilstimmen eine Beschlußunfähigkeit des Hauses herbeigeführt wird, ein Ereigniß, welches bekanntlich auf jede Körperschaft mehr oder minder deprimirend einwirkt, und welches herbeizuführen doch nicht dem Belieben der Virilstimmen überlassen werden kann, welche durch die Annahme des Rechtes, im Landtage zu erscheinen, auch in einem gewissen Grade die moralische Verpflichtung zu einer Thätigkeit in demselben mitübernommen haben.

Was die Diäten betrifft, so bedarf es wohl keiner besonderen Auseinandersetzung, daß die zum Bezuge derselben Berechtigten sie als eine, wenn auch nicht gänzliche, so doch theilweise Entschädigung für die Lasten erhalten, welche die Landtagsarbeit mit sich bringt, und daß dieselben doch nur in dem Falle gerechtfertigt erscheinen, wenn den Pflichten eines Landtagsabgeordneten im vollen Maße genügt wird.

Es ist meinem Antrage im Voraus der Vorwurf gemacht worden, derselbe habe eine so milde und weite Fassung, daß, im Falle seiner Annahme, dem Zwecke nicht entsprochen werde. Nun meine Herren, ich kann Sie aus voller Seele versichern, daß diese Lage Fassung mir nicht vom Herzen kommt, und daß ich dieselbe nur gewählt habe, um dem Vorwurfe einer zu drakonischen Auffassung zu begegnen, welche ich aber für viel entsprechender halten würde.

Es ist mir sowohl von Mitgliedern des hohen Hauses, als auch von außerhalb desselben stehenden Personen die Besorgniß ausgesprochen worden, daß durch meinen Antrag ein im Hause bestehender Uebelstand der Deffentlichkeit preisgegeben werde. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen. Ich halte es nicht für passend, eine Wunde, welche doch Niemanden ein Geheimniß geblieben sein kann, mit ängstlicher Sorgfalt zu verhüllen, sondern halte es der Würde des hohen Hauses für weit angemessener, Mängel, welche sich vorfinden, offen zu erkennen und zum Wohle des hohen Hauses, zum Wohle des ganzen Landes Mittel zur Abhilfe zu ergreifen.

Darum, meine Herren, stelle ich den Antrag: (Liest den Antrag in Beil. Nr. 107) und empfehle denselben auf's Wärmste dem hohen Hause zur Annahme.

In formeller Beziehung beantrage ich:

„Daß mein Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen werde.“

(Der Antrag wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nun zum  
Berichte des **Unterrichtsausschusses** über den **Gesetzentwurf**  
zur **Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Be-**  
**suches der öffentlichen Volksschulen.**

(Beil. Nr. 106 und ad 106 \*), hiezu Beil. Nr. 36 und  
ad Nr. 36.)

Berichterstatter Dr. v. **Stremayr** (von der Tribüne):

Hohes Haus! In der langen Reihe legislatorischer  
Arbeiten des Reichsrathes erscheint nach der allgemeinen  
Anerkennung das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches  
die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volks-  
schulen festgesetzt werden, als eine That, durch welche die  
österreichische Gesetzgebung im Gebiete des Volksschulwesens  
an die Spitze der fortschrittlichen Bewegung unserer Zeit  
getreten ist. Damit ist aber auch die große Kluft angedeutet,  
welche zwischen dem jetzigen Zustande dieses wichtigsten  
Zweiges des Unterrichtes, und zwischen demjenigen Ziele  
besteht, welches durch die neue Gesetzgebung angestrebt wird.

Grundsätze sind es, welche in dem erwähnten Reichs-  
gesetze zum Ausdruck gekommen sind; diese Grundsätze  
harren nun der Durchführung, der Verwirklichung, der  
Vermittlung mit den bestehenden Verhältnissen. Ein Schritt  
auf der hiedurch eröffneten Bahn soll durch das Gesetz,

welches heute dem hohen Hause zur Berathung vorliegt,  
gethan werden. Wie schon aus dem Titel dieses Gesetzes  
hervorgeht, enthält es Bestimmungen nicht nur über die  
Errichtung und Erhaltung, sondern auch zweitens über den  
Besuch der öffentlichen Volksschulen, und endlich drittens  
über den Aufwand für das Volksschulwesen und die Mittel  
zu seiner Bestreitung. Während in den ersten beiden Abschnitten  
die Grundsätze des Reichsgesetzes in einer Weise durchgeführt  
erscheinen, wie sie den bestehenden Verhältnissen und den zum  
Theile bereits gesetzlich geregelten Formen des Volksschul-  
wesens in Steiermark entspricht, bietet der letzte Abschnitt  
die meisten Schwierigkeiten, weil hier, wie in so vielen Fällen,  
die Durchführung von Grundsätzen dadurch erschwert wird,  
daß die materiellen Mittel des Volkes, die bereits so vielfach  
in Anspruch genommen sind, abermals herangezogen werden  
müssen. Ihr Sonderauschuß hat nicht verkannt, daß es auch  
in dieser Beziehung eines energischen Vorgehens bedarf. Er  
hat nicht zurückgeschreckt vor der Heranziehung derjenigen  
Factoren, welche im Allgemeinen berufen sind, die öffent-  
lichen Lasten zu tragen, welche aber zugleich mit dem Volkss-  
schulwesen in einem so innigen Zusammenhange stehen, daß  
ihre Heranziehung in erster Linie durchaus gerechtfertigt  
erscheint.

Es handelt sich darum, daß derjenige Aufwand,  
welcher durch Stiftungsbeträge, durch das Schulgeld, und  
durch andere gesetzliche Zuflüsse für das Volksschulwesen noch  
nicht gedeckt ist, durch das Heranziehen der Gemeinde, des  
Bezirktes, und des Landes gedeckt wird. Ein einziges dieser  
Elemente mit dem ganzen Aufwande für die Volksschule zu  
belasten, war wohl unmöglich, weil diese Last eine viel zu  
große und drückende gewesen wäre. Ihr Ausschuß ging  
daher von der Anschauung aus, — und er befindet sich in  
dieser Beziehung in ziemlicher Uebereinstimmung mit der  
Regierungsvorlage, — daß die Gemeinden, welche schon  
jetzt die materiellen Bedürfnisse der Volksschule großen-  
theils und fast ausschließlich decken, auch künftighin in der  
Form der Schulgemeinde dieses Bedürfnis zunächst zu  
bestreiten haben werden, und daß ferner eine höhere Con-  
currenz, der Schulbezirk, in erster Linie für die Dotation  
der Lehrer, insofern diese nicht durch das Schulgeld  
gedeckt ist, zu sorgen haben wird. Da aber dieser Last  
das Recht der Ernennung der Lehrer entspricht, so fand  
Ihr Ausschuß in diesem Rechte ein Correctiv für die Last,  
welche dem Bezirke übertragen werden soll, und er glaubte  
in Anwendung dessen die Ausnahme statuiren zu dürfen,  
daß, wenn die Schulgemeinde selbst die gesammte Dotation  
der Lehrer übernehmen will, ihr dieß freigestellt bleiben soll,  
weil sie dadurch auch das Recht der Ernennung der Lehrer  
erhält. In letzter Linie endlich soll das Land dort helfend  
eintreten, wo die Last für die einzelne Gemeinde, für den

\*) In dieser Beilage sind folgende Druckfehler zu verbessern;  
nämlich es soll heißen:

Im Titel „Errichtung“ statt „Einrichtung“.

Im §. 8, Zeile 3 „stellen; (§. 27, Abs. 3, Landesges. vom  
8. Februar 1867) die Erhebungen hierüber bilden die  
Grundlage der weiteren Entscheidungen“ statt  
„stellen; die Erhebungen hierüber bilden die Grundlage der  
weiteren Entscheidungen (§. 27, Abs. 3, Landesges. vom  
8. Februar 1869)“.

„§. 13, Zeile 2 „nur dann wieder“ statt „nur wieder“.

In der Marginalrubrik zum §. 14 „deren Einrichtungen“  
statt „der Einrichtungen“.

Im §. 18 Zeile 7 „Beschaffung“ statt „Beschaffenheit“.

„§. 27 „2 „oder deren“ statt „und deren“.

„§. 29 „2 „einer öffentlichen“ statt „einer“.

„§. 31 „3 „Verwarnungen“ statt „Verwahrungen“.

„§. 34 „4 „Gewerben“ statt „Gewerken“.

„§. 37 „8 „an den Landes-Ausschuß“ statt „bei dem  
Landes-Ausschusse“.

„§. 41 „7 „§. 38“ statt „§. 38 d. G.“

„§. 46 „4 „IV und III“ statt „VI und III“.

„§. 50 „4 „ablieferere“ statt „abliefern“.

„§. 52 „1 „Schulgeldbefreiung“ statt „Schulbe-  
freiung“.

„§. 52 „2 „(§. 48)“ statt „(47 und 48)“.

„§. 56 „1 „Wenn die“ statt „Wenn für die“.

„§. 57 „4 „in Jahresraten“ statt „in den Jahresraten“.

„§. 58 „1 „andere“ statt „anderen“.

„§. 58 „2 „Jahreseinkünfte“ statt „Jahreseinkünften“.

„§. 61 „1 „Anforderungen“ statt „Aufforderungen“.

einzelnen Bezirk zu groß wird. Daher ist in dem Gesetze die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die Last zu Unterrichts Zwecken für einen Bezirk mehr als 10% der allgemeinen Bezirksumlagen ausmachen sollte, das Land den Mehrbetrag zu decken hat.

Es ist in dem Gesetze ferner die Creirung eines Landeserschulfondes vorbehalten, und da dieser dazu bestimmt sein soll, noch weiter zur Unterstützung der Schulgemeinden und Schulbezirke zu dienen und für eine solche Unterstützung das den Verhältnissen entsprechende richtige Maß nur dann gefunden werden kann, wenn auf Grund der erst zu beschließenden Bestimmungen über die Regelung der Lehrergehälter die Detailverhältnisse vollkommen klar vorliegen werden, so glaubte Ihr Ausschuss beantragen zu sollen, daß die Bestimmungen über die Zulüsse und über die Wirksamkeit dieses Landeserschulfondes der Berathung in der nächsten Session vorbehalten werden. Auf diese Weise wird es dem Zusammenwirken der Familie, der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes gewiß gelingen, die materiellen Mittel zu schaffen, um der großen Idee, welche dem neuen Volksschulgesetze zu Grunde liegt, auch eine entsprechende Durchführung zu verschaffen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Statthaltereileiter Ritter v. **Neupauer:** Der Unterrichts-ausschuss hat in mehreren Paragraphen, namentlich in den §. 6, 17, 19, 32, 35, 40, dann 55 bis inclusive 62 Aenderungen, und mitunter bedeutende Aenderungen, gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen. Nachdem sich jedoch diese Aenderungen innerhalb des Rahmens des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 bewegen und dem Schulwesen nur förderlich sind, so wird die Regierung denselben nicht entgegentreten. (Bravo!)

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Ich sehe mich durch diese Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, die gewiß das gesammte Haus mit Vergnügen vernommen hat, veranlaßt, zu constatiren, warum der Ausschuss Aenderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen hat.

Der wesentliche Anlaß dazu lag darin, daß die Regierungsvorlage nach einer allgemeinen Schablone für sämtliche Königreiche und Länder in gleicher Weise abgefaßt schien und bei Verfassung derselben ganz und gar nicht in's Auge gefaßt worden zu sein scheint, daß für Steiermark bereits ein allerböchst sanctionirtes Volksschulgesetz besteht, durch welches bereits gewisse Organe geschaffen worden sind, die in der Regierungsvorlage gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Ausschuss hat das ganze Gesetz nur als eine Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 betrachtet, und den Bestimmungen dieser Gesetze sich zunächst anschließen zu können geglaubt.

In der Wesenheit bestehen die Abänderungen in Folgendem: Vor Allem hat der Sonderausschuss der Regierung in dem Punkte nicht zustimmen können, daß in allen Bezirken Bürgerschulen errichtet werden sollen, weil in der Regierungsvorlage der Bezirk ganz anders aufgefaßt ist, als er legal in Steiermark besteht; man hat nämlich bei Abfassung der Regierungsvorlage den Bereich der Bezirkshauptmannschaften im Auge gehabt, während in Steiermark der Bereich der Bezirksvertretungen in dieser Richtung maßgebend erscheint.

Es muß auch zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben werden, daß die in der Regierungsvorlage erwähnten Bürgerschulen nicht identisch sind mit jenen, welche der steiermärkische Landtag in's Leben gerufen hat. Die Bürgerschulen, welche in der Regierungsvorlage gemeint sind, sind eigentlich Volksschulen, in welchen den Schülern eine über die gewöhnliche Schulbildung hinausgehende höhere Bildung verschafft werden soll, mit der sie in das praktische Leben übertreten sollen. Diese Bürgerschulen sind daher nicht Vorbereitungsschulen für das Gymnasium oder die Realschule, sondern sie sollen den Schlußpunkt der gesammten Bildung jener Kinder, welche sie besuchen, ausmachen, sie sind Volksschulen im engeren Sinne des Wortes. Die Regierung hat nun gemeint, es soll in jedem Bezirke eine Volksschule bestehen, und darauf ist der Sonderausschuss nicht eingegangen, in Berücksichtigung, daß in Steiermark bereits weiter gehende Bürgerschulen gegründet wurden, und die Verhältnisse bei uns andere sind.

Nachdem das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 im §. 61 die Schaffung von Bürgerschulen ausdrücklich der Landesgesetzgebung überläßt, so hat es der Sonderausschuss für zweckmäßig erachtet, in das Gesetz nur die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, daß die Landesgesetzgebung bestimmen wird, wo, und mit welchen Mitteln die Bürgerschulen errichtet werden sollen.

Eine weitere, von der Regierungsvorlage abweichende Bestimmung betrifft den Orts-, Bezirks- und Landeserschulfond, worauf bereits der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Es schien nämlich dem Sonderausschusse vor Allem nöthig, soll das Volksschulwesen gedeihen, daß die materiellen Mittel für dasselbe gesichert werden, und es schien ihm nicht genügend, im Allgemeinen zu sagen: Die Gemeinde, der Bezirk, das Land ist heranzuziehen, sondern man nahm auch schon concrete Bestimmungen in das Gesetz auf, in welcher Weise dieß geschehen soll. Hierzu erschien es sehr zweckmäßig,



daß bei jeder Schule ein eigener Fond gegründet wird, in welchen die allfälligen freiwilligen Gaben, Legate oder sonstigen gesetzlichen Zuflüsse einzusießen haben, und der ein für sich bestehender, streng diesem Zwecke gewidmeter Vermögenszweig sein soll; ebenso sollen bei den Bezirken solche Fonde bestehen. Die Bestimmungen nun, die rücksichtlich dieser Orts- und Bezirksschulfonde in dem Gesetze enthalten sind, wurden von dem Ausschusse neu aufgenommen. Bezüglich des Landesschulfondes glaubte der Ausschuss in das Gesetz keine Bestimmungen aufnehmen zu sollen, weil diese erst von der Art der Uebernahme des Normalschulfondes abhängen werden.

Der Normalschulfond ist nach dem Reichsgeetze vom 14. Mai 1869 mit allen daran hängenden Lasten und Verpflichtungen in die Landesverwaltung in dem Zustande zu übergeben, in welchem er sich zur Zeit der Uebergabe befindet. Es wird daher für die Art und Weise der Bildung des Landesschulfondes das Resultat dieser Uebergabe maßgebend sein, und weil die letztere erst in der Durchführung begriffen ist, so wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten, über die Regelung des Landesschulfondes zu entscheiden.

Im Uebrigen hat der Sonderausschuss in der Wesenheit sich der Regierungsvorlage angeschlossen, und dieselbe im Ganzen als eine glückliche bezeichnen zu müssen geglaubt; auch hat er nur jene Abänderungen an derselben vorgenommen, die durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und durch das bereits allerhöchst sanctionirte Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869 nothwendig geworden sind.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so gehen wir zur

Specialdebatte

über. — (Liest:)

### Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

§. §. 1—17.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 18.

Statthaltereileiter Ritter v. **Neupauer:** Es muß wohl in diesem Paragraphen „Beschaffung“ statt „Beschaffenheit“ heißen, wie es auch in der Regierungsvorlage enthalten ist.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich hier nicht um die Beschaffung der Geldmittel für die Schulgebäude, sondern um Verordnungen über deren Beschaffenheit handelt.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr:** Diese Bemerkung ist allerdings richtig in Bezug auf die erste Alinea, es kommt aber der Ausdruck Beschaffenheit auch in der zweiten Alinea vor, wo es sich um die Ausführung der Baupläne und um die Schuleinrichtung handelt. An dieser Stelle findet sich in der Regierungsvorlage das Wort Beschaffung, und es dürfte daher hier ein Druckfehler unterlaufen sein.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. **Schreiner** (Leibnitz): Ich kann diese Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht theilen, sondern glaube, daß auch in der zweiten Alinea des §. 18 es sich um die Beschaffung der Schuleinrichtung handelt. Der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Alinea des §. 18 scheint mir darin gelegen zu sein, daß in der ersten Alinea gesagt wird: Jene Verordnungen, welche der Minister für Cultus und Unterricht zu erlassen hat, werden die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile enthalten, während die zweite Alinea sagt, daß diese Verordnung zugleich bestimmen wird, wie die technischen Organe bei der Ausführung der Baupläne und rücksichtlich der Beschaffenheit der Schuleinrichtung vorzugehen haben werden.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr:** Der Unterrichtsausschuss hat eine Aenderung der Regierungsvorlage in der zweiten Alinea des §. 18, rücksichtlich des Wortes „Beschaffung“ nicht vorgenommen. Die Aufnahme des Wortes „Beschaffenheit“ ist ein Druckfehler.

Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Moriz R. v. Schreiner muß ich entgegensetzen, daß es sich in der ersten Alinea des §. 18 um die Ausführung derjenigen Grundsätze handelt, welche sowohl die Einrichtung der Schulgebäude, als auch die eigentliche Schuleinrichtung zum Gegenstande haben. Die zweite Alinea spricht davon, wie diese Einrichtung beschafft werden soll und unter Heranziehung welcher technischen Hilfsorgane oder Mittel dieß geschehen soll. Ich meine daher, daß das Wort „Beschaffung“ auch vollkommen jenem Sinne entspricht, welchen die zweite Alinea des §. 18 haben soll.

(Bei der Abstimmung wird §. 18 mit der Correctur des Wortes „Beschaffenheit“ in der zweiten Alinea in „Beschaffung“ angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. §. 19 und 20.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21—25.

(Dieselben werden mit der zugehörigen Marginalrubrik angenommen.)

§. 26.

Abg. Dr. **Tunner** (Murau): Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob es absichtlich am Schlusse des ersten Alinea heißt: „Die betreffende Ortsschulbehörde“, oder ob es nicht vielleicht heißen soll: „Den betreffenden Ortschulrath?“

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Es heißt hier absichtlich: „an die betreffende Ortsschulbehörde“, weil es möglich ist, daß es sich um einen Schulsprenkel handelt, welcher nicht in Steiermark gelegen ist, wo daher auch möglicherweise nicht ein Ortschulrath, wie er nach dem Schulaufsichtsgesetze von Steiermark besteht, das competente Organ ist.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — §. 26 wird angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 27.

Abg. Dr. R. v. **Conrad**: Wenn man den Ortschulrath verpflichtet, sich nach jedem halben Monate zu versammeln, so wird seine Thätigkeit gelähmt werden, und es wird nicht möglich sein, ihn so oft zusammenzubringen, weil er ja aus Vertretern mehrerer Gemeinden zusammengesetzt sein wird. Ich wäre der Meinung, daß die Prüfung der Verzeichnisse der Schulversäumnisse dem Ortschulrath überlassen werden könnte, da es unnöthig ist, zu dieser Function den Ortschulrath heranzuziehen, und erlaube mir daher vorläufig an den Herrn Berichterstatter die Anfrage zu stellen, ob dieser Bestimmung eine tiefere Motivirung zu Grunde liegt, denn sonst würde ich beantragen, daß in der ersten Zeile statt: „Ortschulrath“ gesetzt werde „Ortschul-aufscher.“

Abg. Dr. **Rechbauer**: Es wurde allerdings absichtlich dem Ortschulrath diese Function übertragen, weil es sich hier zugleich um ein strafweises Einschreiten gegen die Eltern oder deren Stellvertreter handelt, was man in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage nicht dem Ortschulrath überweisen wollte. Bekanntlich wird nach dem steierm. Schulgesetze der Ortschulrath ernannt und nicht gewählt, was ein Grund mehr für diese Textirung ist.

Abg. Dr. R. v. **Conrad**: Nach dieser Aufklärung erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„§. 27 habe zu lauten:

„Der Ortschulrath prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulversäumnisse, nach Maßgabe derselben schreibt der Ortschulrath u. s. w.“

Wer weiß, wie die Gemeindevertreter auf dem Lande durch die verschiedenartigsten Functionen in Anspruch genommen sind, wird überzeugt sein, daß diese Bestimmung nicht durchgeführt werden kann. Man wird also entweder eine illusorische Bestimmung aufnehmen, oder sich damit begnügen müssen, daß der Ortschulrath allein die Verzeichnisse der Schulversäumnisse prüft.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Der Ausschuß mußte sich hierbei die Bestimmungen des Volksschul-Aufsichtsgesetzes zur Richtschnur nehmen. Punkt 8 des §. 14 jenes Gesetzes lautet: Der Ortschulrath hat „die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten und die gesetzlichen Strafen für Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches zu verhängen“ und die Bestimmung des in Rede stehenden §. 27 steht wohl im innigen Zusammenhange mit der Evidenzhaltung der schulpflichtigen Kinder.

§. 16 des genannten Gesetzes bestimmt, daß sich der Ortschulrath wenigstens vierteljährig einmal zu einer ordentlichen Sitzung versammle“, und in dem vorliegenden Gesetze ist nicht ausgesprochen, daß absolut für jeden solchen Fall die Einberufung des Ortschulrathes zu geschehen hat; erscheint aber die Sache dringend, und mit Rücksicht auf die halbmonatliche Prüfung wäre dieß allerdings der Fall, so würde hinsichtlich der Prüfung der Verzeichnisse eine Abhilfe im §. 20 des citirten Gesetzes gelegen sein; daselbst heißt es: „In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortschulrathes einholen.“

Insofern es sich also um die Prüfung dieser Verzeichnisse handelt, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der betreffende Vorsitzende des Ortschulrathes im Sinne des §. 20 vorgehen kann; durch die Stylistirung des vorliegenden §. 27, wie sie von dem Unterrichtsausschusse beantragt wird, ist wenigstens vorgesorgt, daß die Prüfung der Verzeichnisse der Genehmigung des Ortschulrathes in der nächsten ordentlichen Sitzung vorgenommen wird.

(§. 27 wird in der von dem Abg. Dr. R. v. Conrad amendirten Fassung angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 28.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 29.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Dieser Paragraph ist, so unscheinbar er scheint, von großer Wichtigkeit, und ich sehe mich

verpflichtet, das hohe Haus auf denselben aufmerksam zu machen.

Der äquiparirende Paragraph der Regierungsvorlage lautet:

„Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)“

Nach dieser von der Regierung beantragten Fassung ist jedes Kind so lange in der Liste fortzuführen und daher auch so lange zum Schulbesuch verpflichtet, bis es sich durch das Zeugniß einer öffentlichen Volksschule ausweisen kann, sich die nothwendigsten Kenntnisse erworben zu haben; darnach ist es möglich, daß ein Schüler nicht bloß bis zum 14. Lebensjahre, sondern auch noch länger in der Schule verhalten werden kann.

Der Ausschuß hat nun nicht verkannt, daß das zu großen Unzukömmlichkeiten, zu einem perennirenden Schulbesuch und sogenannten hemoosten Häuptern sogar schon in der Volksschule führen könnte; andererseits wollte der Ausschuß nicht außer Acht lassen, daß, wenn ein Kind schon durch mehrere Jahre in der Schule war, man doch wenigstens diese Zeit nicht als verloren betrachten solle, sondern verlangen können, daß es sich wenigstens die allergeringsten Begriffe vom Lesen, Schreiben und Rechnen erworben hat.

In den Fällen, wo es sich herausstellt, daß vielleicht die geistige Fähigkeit nicht vorhanden ist, wird schon nach dem Gesetze selbst die Möglichkeit gegeben, das Kind von dem Schulbesuche zu entheben.

Der Ausschuß war auch der Meinung, daß auf diesen Bestimmungen um so fester zu beharren sei, als der §. 21 des Reichsgesetzes, das ja für uns bindend ist, festsetzt, daß man nicht früher aus der Schule entlassen werden kann, als wenn man sich die einfachsten Kenntnisse erworben hat; es sollen also nicht Listen geführt werden, in welchem jedes Jahr die Namen der betreffenden Kinder gelöscht werden, man soll kein Grundbuch für Schüler anlegen, sondern nur ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder so lange fortführen, bis die durch das Reichsgesetz bestimmte Bedingung eingetreten ist; diese Bedingung kann jedes Kind in dem Zeitraume von 6—8 Jahren erfüllen.

Abg. Dr. **Battl** (L.-B. Liezen): Mir scheint, daß der Eingang des in Rede stehenden Paragraphes sprachlich nicht richtig ist; denn er lautet „Die schulpflichtigen Kinder sind fortzuführen . . .“; es sollte wohl heißen: „Die Listen der schulpflichtigen Kinder sind fortzuführen.“

Abg. Dr. **Rechbauer**: Ich bin der Meinung, daß die Fassung dieses Paragraphes ganz in Ordnung ist; es ist selbstverständlich, daß die Listen und nicht die Kinder fort-

geführt werden; die Listen werden immer fortgeführt, sie hören nie auf. Es entfallen alljährlich nur die Namen von gewissen Kindern, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben oder nachweisen können, diejenigen Kenntnisse erworben zu haben, welche zur Entlassung nothwendig sind. Es ist daher ganz richtig zu sagen: Die schulpflichtigen Kinder sind in den Listen des Ortschulrathes fortzuführen, natürlich mit ihren Namen und Generalien.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Ich habe nur zu bemerken, daß ich gegen die Fassung des §. 29, wie er hier vorliegt, zwar keine Bedenken habe: um aber auch den Anforderungen des strengsten Purismus Rechnung zu tragen, beantrage ich:

„Der Eingang des §. 29 habe zu lauten: „In den Listen des Ortschulrathes sind die Namen der schulpflichtigen Kinder so lange fortzuführen . . .“

(§. 29 wird in dieser Fassung angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest die):

§. §. 30 und 31.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.) (Liest):

§. 32.

Statthaltereileiter **N. v. Neupauer**: Im correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage wird auch das Verfahren, nach welchem bei der Verhängung von Ordnungsbußen vorzugehen ist, bezeichnet; es richtet sich nämlich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln. Ich erlaube mir darauf die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken, daß die allgemeine Fassung der Regierungsvorlage dem seinerzeitigen Polizeistrafgesetze nicht präjudicirt, während jetzt das Verfahren nach der Verordnung vom 3. April 1855, N.-G.-Bl. Nr. 60, einzutreten hätte.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Der Volksschul-ausschuß hat sich deshalb für die Hinweglassung dieses Modus ausgesprochen, weil es sich hier nicht um ein eigentliches Strafverfahren, um die Constatirung von strafbaren Handlungen, sondern um die Durchführung von Maßregeln, an deren Uebertretung oder Nichtbefolgung die Verhängung einer bestimmten Strafe geknüpft ist, handelt.

Es wird z. B. der betreffende Vater aufgefordert, sein Kind bei Vermeidung einer Ordnungsbuße von so und so viel zur Anzeige zu bringen; wenn es sich hier nun um die Verhängung einer Ordnungsbuße handelt, so tritt ein förmliches Verfahren nicht ein, wie bei strafbaren Handlungen, welche nicht im allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind.

Dem Ausschusse schien die Regelung des Verfahrens durch die allgemeine Hinweisung, es möge das für nicht im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlungen vorgeschriebene Verfahren eintreten, auch zu unbestimmt,

weil es denkbar ist, daß für verschiedene Arten solcher nicht im Strafgesetze vorgesehener strafbaren Handlungen auch ein verschiedenes Verfahren im Wege von Specialbestimmungen aufgenommen werde. Dieß waren die Gründe, warum diese Bestimmung nicht aufgenommen wurde.

(§. 32 wird angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest die

§. §. 33 und 34.

Dieselben werden angenommen.)

(Liest):

### Dritter Abschnitt.

Dem Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 35.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Obschon ich mich bereits im Eingange meiner Bemerkungen speciell mit diesem Abschnitte befaßt habe, erlaube ich mir doch noch Einiges beizufügen.

Der Unterrichtsausschuß hat die großen Lasten nicht verkannt, welche der steuerzahlenden Bevölkerung durch diese und die folgenden Bestimmungen aufgeladen werden, besonders wenn man den Umfang dieser Lasten nach einem Gesetze ermißt, welches in einigen Tagen der Beschlußfassung des hohen Hauses unterbreitet werden wird, nämlich dem Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der Volksschullehrer.

Alein wie einerseits das Zusammenwirken aller Kräfte des Landes, der Familie, der Gemeinde, und des Bezirkes diese Lasten dem Einzelnen zu erleichtern vermag, so erscheint mir andererseits der Gedanke maßgebend, daß es sich hier nicht um eine einfache Ausgabe, um eine einfache Umlage oder Steuer, sondern eigentlich um die allerwichtigste und vernünftigste Capitalsanlage, durch die Gründung und Sicherung der Zukunft des Volkes, der Jugend desselben handelt. Wenn es möglich wäre, jeden Einzelnen, welcher an diesen Lasten theilnimmt, die volle Größe dieses Gedankens beizubringen, wenn es möglich wäre, in das Bewußtsein jedes Einzelnen, welcher dazu seine mühsam erworbenen Kreuzer beiträgt, zu bringen, daß es nichts Anderes ist, als eine Anlage, deren reiche Zinsen seine Kinder und Kindeskinde einernten werden — und wenn es möglich wäre, Jedem das dadurch erhellte Bild der Zukunft vor Augen zu stellen: — meine Herren, ich bin überzeugt, es würde diese schwer belastende Bestimmung des Gesetzes statt mit Befremden, viel eher mit Jubel im Lande aufgenommen werden.

Darum empfehle ich die Anträge des Unterrichtsausschusses in diesem Capitel zur Annahme.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. §. 35 wird mit der zugehörigen Marginalrubrik angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 36.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Diese Bestimmung wird von dem Ausschusse deßhalb beantragt, weil von der Uebernahme der Dotation des Lehrpersonales auf die Commune das wichtige Recht der Lehrerernennung abhängen soll. Dieses Recht hat schon bei der Berathung des Gesetzes vom 17. August 1864 eine wichtige Rolle gespielt, und es wurde damals von dem hohen Hause beschloffen, daß den Gemeinden das Ernennungsrecht der Lehrer zustehen soll. Dieser damalige Beschluß hat zwar die allerhöchste Sanction erhalten und ist als Gesetz erschienen, er hat aber in der praktischen Ausführung bedeutende Veränderungen erfahren, indem die Regierung die Sache dahin ausgelegt hat, daß den Gemeinden nur ein Ernennungsrecht, welches entspricht dem früheren Repräsentationsrecht, dem Anstellungsrecht der Schulbehörden gegenüber gebührt.

Obwohl die Praxis vielfache Reibungen zwischen den Communal- und Regierungsbehörden herbeigeführt hat, ist doch bis jetzt die Sache in der Schwebe geblieben und sie soll nun durch das vorliegende Gesetz ihre Lösung erhalten.

Selbstverständlich erscheint es aber, und es ist dieß auch im §. 50 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 begründet, daß Derjenige, der die Lehrer erhält, auch bei ihrer Anstellung einen größeren oder geringeren Einfluß habe. Das ist eben der Grund gewesen, warum man im zweiten Alinea des §. 36 den Grundsatz aufgestellt hat, daß es dem Ortschulrath freisteht, sämtliche Lehrer-Dotationen auf den Ortschulfond, mit Rücksicht auf die Zuflüsse desselben, zu übernehmen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — §. 36 wird angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 37.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich vermiße in dem zweiten Alinea eine Bestimmung über die Grundlage, auf welcher die Entscheidung bezüglich der Auftheilung zu erfolgen hat. Mir scheint, daß man es nicht der Willkür des Ortschulrathes überlassen könne, auf welcher Grundlage er die Auftheilung bestimmen will, und ich stelle daher den Antrag:

„Es werde an das zweite Alinea des §. 37 angefügt: „auf Grundlage der directen Steuer.““

Abg. Dr. **Schmidt** (Windischgraz): Mir scheint, es solle hier heißen: „Der Bezirksschulrath entscheidet über die Auftheilung“, weil es sich um eine Appellation an eine höhere Behörde handelt.

Abg. Graf **Rottulinský**: Ich glaube nicht, daß es sich hier um eine Appellation handelt; es ist hier von einer Entscheidung in erster Instanz die Rede, welche dann einzutreten hat, wenn ein Uebereinkommen unter den Ortsgemeinden nicht zu Stande kommt. Es hat also, wenn der Fall des zweiten Alinea eintritt, eine Entscheidung noch nicht stattgefunden.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Grafen Rottulinský wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. v. **Stremayr**: Es sind zwei Bemerkungen gegen den §. 37 gemacht worden. Die eine geht dahin, daß im zweiten Alinea statt des Ortsschulrathes der Bezirksschulrath zur Entscheidung berufen werde. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, weil es sich hier zunächst um die Entscheidung derjenigen Behörde handelt, welche der Schule unmittelbar vorsteht; es wird nicht das Verhältniß der Schulgemeinde im Bezirke, sondern nur das Verhältniß derjenigen Gemeinden berührt, welche zusammen eine Schulgemeinde bilden. Es wäre daher kein Grund vorhanden, hier die Entscheidung des Ortsschulrathes auszuschließen und an die Stelle dessen jene des Bezirksschulrathes zu setzen.

Was die zweite Bemerkung anbelangt, daß an das 2. Alinea die Worte „auf Grundlage der directen Steuer“ angefügt werden, habe ich nur Folgendes zu bemerken: Das Verhältniß dieser Gemeinden hinsichtlich der Tragung der Schullasten zur Schulgemeinde ist im Wesentlichen durch das vorliegende Gesetz im Vergleiche gegen das Schulconcurrentz-Gesetz vom 17. August 1864 nicht geändert worden, auch dort ist schon der Fall in das Auge gefaßt worden, daß mehrere Gemeinden zu den Lasten der Erhaltung einer öffentlichen Schule beizutragen haben. Es hat hiernach einen Ortsschulrath nicht gegeben, sondern es war der Concurrentzausschuß in Wirksamkeit, und für diese ist im §. 8 des alten Gesetzes allerdings das Verhältniß der directen Steuern als dasjenige, wornach die Besteuerung zu geschehen hat. Es heißt dort:

„Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu vertheilen.“

Nach §. 66 des heute vorliegenden Gesetzes tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Bestimmungen nur in so weit außer Kraft, als solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden. Die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 17. Aug. 1864 wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes weder ersetzt, noch widerspricht sie denselben, und ich für meine Person

würde den Zusatz zwar für überflüssig halten, aber dagegen schon mit Rücksicht auf das bestehende Gesetz nichts einzuwenden haben.

(Der Antrag des Abg. Graf Rottulinský wird abgelehnt und der §. 37 unverändert angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. §. 38—44.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.) (Liest):

§. 45.

Abg. **Lenček** (Kann): Ich kann mich mit der Idee des Schulgeldes nicht recht befreunden, und es scheint mir die Einführung desselben aus jenen alten Zeiten herzustammen, die von der Dessenlichkeit perhorrescirt wurden. Wenn wir den in Verhandlung stehenden Paragraph annehmen, so werden wir nicht nur eine heftige Opposition der Bevölkerung hervorrufen, sondern lassen hiebei auch den Grundsatz aus den Augen, daß der Schullehrer unabhängig sein soll, was nicht der Fall ist, wenn er die einfließenden Schulgelde, wenn auch nicht direct, erhält. Daß das Schulgeld nicht direct beim Schullehrer, sondern beim Bezirksschulrath eingehoben werden soll, wird an der Sache nichts ändern. Diese Bestimmung wird also jedenfalls zu einem gewissen Mißbehagen gegen den Schullehrer führen.

Nach dem gegenwärtigen Schulgesetze soll jedes Kind von 6—14 Jahren, vielleicht auch länger die Schule besuchen; nicht genug also, daß dem Grundbesitzer durch den Schulbesuch die Arbeitskraft eines 10—14jährigen Kindes entzogen wird, — der Arme, welcher mit Kindern gesegnet ist, wird auch noch dadurch größere Lasten zu tragen haben, daß er seine Kinder besser anziehen, und ihnen wenigstens im Winter Stiefel anschaffen muß, — würde er nach dem in Rede stehenden Paragraphen auch noch verpflichtet sein, für jedes schulbesuchende Kind ein Schulgeld zu entrichten, was ihm gewiß sehr schwer fallen wird.

Ich beantrage daher die gänzliche Streichung des §. 45.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G. N.): Ich habe die Ehre gehabt, einige Jahre einer Gemeinde im Unterlande als Gemeindevorsteher anzugehören, und habe schon damals bezüglich des Schulgeldes die Einrichtung getroffen, daß von den schulbesuchenden Kindern kein Schulgeld eingefordert worden ist, obgleich die Vorschreibung dazu gemacht worden war. Als in dieser Gemeinde der Lehrer altersschwach wurde, und sich die Nothwendigkeit herausstellte, einen zweiten Lehrer anzustellen, handelte es sich darum, auf welche Weise die Dotirung desselben zu beschaffen sei, ob das vorgeschriebene Schulgeld eingehoben, oder die erforderliche Summe aus der Gemeindecasse bezahlt werden soll, un

obgleich der Ortsausschuß zum größten Theile aus Wirthen und Gewerbetreibenden bestand, hat man sich doch einstimmig dahin ausgesprochen, zu diesem Zwecke von den indirecten Steuern, von welchen man bis dorthin keine Gemeindeumlage eingehoben hatte, eine 10% Umlage zu erheben.

Mit Rücksicht auf diese meine Erfahrungen muß ich also den Vorschlag meines Herrn Collegen Lenöck auf das Kräftigste unterstützen, damit durch dieses Gesetz die Gemeinde wenigstens nicht gezwungen werde, das Schulgeld einzuhoben, sondern sie für dasselbe auch aus der Gemeindecasse Vorsorge treffen kann.

Ich würde daher die in diesem Paragraphen obligatorisch ausgesprochene Bestimmung in eine facultative umgestalten, und erlaube mir einen dießbezüglichen Antrag zu stellen.

**Abg. Dr. Rechbauer:** Die Frage der Schulgeldentrichtung ist allerdings eine Frage, die vielfach und im verschiedenen Sinne ventilirt wird; es haben sich auch gewichtige Stimmen gegen den Bezug des Schulgeldes ausgesprochen. Theoretisch ist dieß sehr einfach abgethan, allein praktisch von großer Tragweite.

Eines der wesentlichen Erfordernisse einer guten Schule ist ein tüchtiger Lehrer; tüchtige Lehrer wird man aber nur dann heranziehen, wenn man ihnen eine solche materielle Stellung gibt, daß sie sich ganz ihrem Berufe widmen können und nicht ihre Zeit und Kraft durch Nebenbeschäftigungen erschöpfen müssen, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Wie soll die hierdurch bedingte bedeutende Erhöhung im Erfordernisse für die Schule gedeckt werden? Sowie in allem Anderen, glaube ich, daß auch hier Derjenige zunächst decken soll, der für sich etwas beansprucht; sowie in der Justiz Derjenige, der einen Proceß führt, oder sonst die Jurisdiction für sich in Anspruch nimmt, Gebühren zu entrichten hat, obwohl das Rechtssprechen doch gewiß auch im allgemeinen Interesse liegt und daher Sache des Staates ist, und obwohl in einem wohlgeordneten Staate Jedem die richterliche Hilfe in jedem Augenblicke zugänglich sein muß, — so wird es doch als gerecht und billig angesehen werden, daß Derjenige, welcher eine Anstalt für sich in Anspruch nimmt, auch zu den Kosten derselben beiträgt. So erscheint es auch gerecht und billig, daß Eltern, welche für ihre Kinder den Unterricht beanspruchen, herangezogen werden, für die Kosten der Schule beizutragen. Dieß ist um so mehr billig, als es sehr viele Staatsbürger gibt, welche gar keine Kinder haben, und man diesen doch nicht zumuthen kann, in gleichem Maße, wie die Familienväter, für den Unterricht der Kinder zu sorgen. Zunächst ist es also die Pflicht der Eltern, den Kindern einen ordentlichen Unterricht zu verschaffen, in zweiter Linie ist es die moralische und ethische Pflicht des Staates.

Es wird zwar von dem verehrten Herrn Vorredner bemerkt, die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes würde sehr übles Blut machen, und nebenbei würde man den Lehrer wieder in eine sehr abhängige Stellung bringen. Meine Herren! Die Lehrer werden durch die principielle Bestimmung, daß ein Schulgeld bezahlt wird, ebensowenig abhängig gemacht, als der Richter, für dessen Urtheil eine Gebühr entrichtet werden muß. Das Schulgeld wird nicht dem Lehrer bezahlt, sondern durch die competente Behörde eingenommen, so daß der Lehrer mit den Eltern bezüglich des Schulgeldes in keine Berührung kommt.

Wenn es von Seite des Herrn Abg. Freih. v. Hackenberg als eine Härte bezeichnet wird, daß man der Gemeinde nicht gestatten wolle, die Kosten der Schule auf irgend eine andere Weise, als durch das Schulgeld zu decken, so muß ich erwidern, daß ihm dießfalls der §. 49 des Gesetzes die beruhigende Aufklärung gibt, weil es dort ausdrücklich heißt, daß die Gemeindevertretung beschließen kann, im vollen oder in irgend einem Theilbetrage das Schulgeld auf die Gemeindecasse zu übernehmen; ist also eine Gemeinde der Anschauung, daß sie die Eltern nicht belasten will, so kann sie die Kosten auf die Gemeindecasse übernehmen und auf dieselbe Weise einbringen, wie man überhaupt Communalgebühren einbringt.

Wenn gemeint wird, es wäre diese Bestimmung deshalb zu schwer, weil nach dem neuen Gesetze die Kinder bis zum 14. Jahre in die Schule gehen müssen und dadurch der Arbeit entzogen werden, außerdem aber die Eltern noch ein Schulgeld entrichten müssen, so meine ich, es heißt das die Materie über den Geist gar zu sehr emporheben. Daß allerdings die Kinder an den häuslichen Verrichtungen mitwirken ist gewiß und nothwendig, allein das soll sie nicht hindern, auch für ihre geistige Ausbildung Etwas zu thun. Wenn, wie der Herr Abgeordnete aus dem Unterlande bemerkt, der Schulbesuch nach sich zieht, daß die Eltern ihre Kinder besser erziehen müssen, so ist dieß für sie gewiß kein Nachtheil sondern ein Gewinn; man wird die Kinder dadurch von der Verwilderung schützen, welcher sie ausgesetzt sind, wenn man sie bloß als Viehhalter benützt.

Die Frage ist einfach die: Ist die Entrichtung des Schulgeldes zulässig und zweckmäßig? Ich glaube, in beiden Richtungen dargethan zu haben, daß es gerecht und billig ist, wenn Derjenige, der eine Anstalt benützt, auch zu ihrer Erhaltung beiträgt; daß der Unterricht der Kinder ein sehr wohlthätiger sein wird, hat der Herr Berichterstatter ohnedies sehr schwungvoll auseinander gesetzt.

Daß das Schulgeld nicht so unerschwinglich ist, zeigt der §. 46, in welchem es heißt, daß es dürftigen Gemeinden freisteht, das Schulgeld bis auf fünf Kreuzer wöchentlich, also auf 20 kr. monatlich herabzusetzen; das macht im

ganzen Jahre 2 fl.; kann man aber auch das nicht erschwingen, so räumt der nächste Paragraph ein, Befreiungen von der Entrichtung des Schulgeldes für die armen Kinder zu erwirken.

**Abg. Lohninger:** Ich will mir nur wenige Worte erlauben. Nach den statistischen Berechnungen sind, wie der Bericht nachweist, nicht weniger als 434.000 fl. notwendig, um die Lehrer so zu besolden, wie man es aufstrebt; das involvirt eine 16percentige Umlage. Man nimmt nun an, daß circa 6% der Umlage, d. i. ein Betrag von 156.000 fl. eingehen würden, so daß noch immer zur Deckung des Mehrbedarfes für die Schulen eine 10percentige Erhöhung der Landesumlagen nöthig sein wird.

Ich würde es wirklich nicht angezeigt halten, unbedingt auf die Entrichtung des Schulgeldes Seitens der Eltern zu verzichten, da es ohnedies so gering als möglich bemessen ist. Das Land trägt bereits sehr hohe Lasten, die im Interesse der Sache gerne getragen werden, man soll daher demselben in dieser Richtung nicht zu viel aufbürden.

**Abg. Lencsek:** Ich muß mir eine factische Berichtigung erlauben. Ich bin gewiß für die möglichste Ausbildung der Jugend und für einen möglichst fleißigen Schulbesuch, ich bin auch ganz einverstanden damit, wenn dadurch eine bessere Erziehung geschaffen wird. Der Herr Obmann des Unterrichtsausschusses hat mich aber falsch verstanden, ich habe nicht gesagt, der Vater wird die Kinder, welche die Schule besuchen, besser erziehen sondern ich habe gesagt, er wird sie besser anziehen müssen und wollte dadurch nur beweisen, daß durch den Schulzwang eine neue Last für den Vater entsteht.

**Abg. Freiherr v. Sackelberg:** Mein Antrag lautet:

„§. 47 habe zu lauten:

„Für jedes Kind, welches eine öffentliche Schule besucht, kann ein Schulgeld zu entrichten gefordert werden.“

Ich glaube, durch diesen Antrag gerade den Einklang mit dem folgenden §. 49 hergestellt zu haben, welcher eventuell auch hätte abgelehnt werden können, wenn sich das hohe Haus gegen das Schulgeld ausgesprochen hätte; deshalb habe ich schon bei §. 45 die facultative statt der obligatorischen Bestimmung vorgeschlagen.

**Abg. Graf Kottulinsky:** Nachdem schon die unbedingte Schuldigkeit zur Schulgeldzahlung angefochten wird, möchte ich für den §. 45 noch einen anderen Grund in's Feld führen. Er besteht darin, daß, wenn die Eltern verpflichtet sind, ein Schulgeld zu zahlen, dieselben auch die Gegenleistung, nämlich den Unterricht der Kinder genauer und strenger in Anspruch nehmen werden; sie werden dann gewiß mehr darauf sehen, daß das Kind Etwas lernt, als wenn sie kein Honorar für den Unterricht zu zahlen brauchen. Es wird also durch den §. 45 den Eltern ein Impuls

gegeben, die Kinder fleißig in die Schule zu schicken und ihre Fortschritte zu überwachen.

**Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer:** Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Motivenbericht der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe, Seite 7, zu lenken, wo über das Schulgeld gesprochen wird.

**Abg. Dr. Bosnjak (L. B. Marburg):** Auch mir scheint dieser Paragraph in Verbindung mit den folgenden Paragraphen bedenklich. Indem es dem Ortsschulrathe zusteht, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern zu befreien, wird ihm zugemuthet, über die Armuth und Zahlungsunfähigkeit derselben zu entscheiden; der Ortsschulrath besteht aber vorzugsweise aus Gemeindevorständen, und wenn es jetzt schon sehr schwer ist, von den Gemeinden ein Dürftigkeitszeugniß zu erhalten, so wird es dann noch schwerer sein, wenn durch die Ausstellung eines Zeugnisses für die Gemeinde die Gefahr einer größeren Belastung eintreten könnte. Es hat allerdings den Anschein, wie Hr. Dr. Nechbauer behauptet hat, daß die Eltern, welche ihre Kinder in die Schule schicken, den meisten Vortheil davon ziehen, wenn die Kinder gut erzogen werden, weshalb Diejenigen, welche keine Kinder haben, nicht zu den Lasten sollen beigezogen werden; allein mir kommt der Vergleich, welchen der Hr. Dr. Nechbauer dießfalls mit der Gebührent Entrichtung für ein Urtheil angeführt hat, nicht stichhältig vor; den Vortheil eines besseren Volksunterrichtes hat offenbar die ganze Bevölkerung, es hat ihn jeder Einzelne und den Nachtheil hat der Familienvater, der 6—8 Kinder besitzt, indem er dieselben erziehen muß, damit dieselben entweder als Soldaten das Vaterland verteidigen oder in irgend einer anderen Stellung der ganzen Bevölkerung nützen. Der Einzelne, der nicht von den Segnungen der Familie profitieren will, hat aber so gut zur Deckung der Unterrichtskosten beizutragen, wie der Familienvater.

**Abg. Dr. Heschel (Hartberg):** Die Anschauungen in dieser Frage gehen in verschiedenen Theilen des Landes auseinander; in dem Theile des Landes, in dem ich bekannt bin, wird die Fassung des §. 45 für ganz entsprechend gehalten. Jeder sagt, wer Kinder hat, hat auch das Schulgeld zu tragen, und ist er arm, so soll die Gemeinde das Schulgeld entrichten. Ich erkläre mich daher mit dem vorliegenden Paragraph vollkommen einverstanden.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Antrag des Abg. Freih. v. Sackelberg wird nicht unterstützt.)

**Berichterst. Dr. v. Stremayr:** Ich werde die Geduld des h. Hauses nicht durch die Wiederholung der Gründe, welche für die Einführung oder Beibehaltung des Schulgeldes angeführt werden sind, ermüden; erstens vom Standpunkte der Gerechtigkeit, zweitens mit Rücksicht auf

die Finanzen, endlich drittens mit Rücksicht auf die politische Seite hinsichtlich der Erweckung des Interesses der Eltern an dem unmittelbar ihren Kindern zu Theil werdenden Unterrichte, ist bereits die Frage gründlich erörtert worden; erlauben Sie mir, Sie nur auf einen Umstand noch aufmerksam zu machen.

Ich begreife, daß man den Satz vertreten kann: Das Schulgeld ist aufzuheben. Jedem, dem dieser Satz in den Ohren klingt, wird zum Bewußtsein treten, es ist das Schulgeld nicht zu bezahlen; den armen Eltern, welche ohnehin an der Last ihrer Kinder zu tragen haben, ist eine Last abgenommen; derjenige aber, der der Frage näher tritt, und die Bestimmungen, welche das Gesetz aufgenommen hat, vergleicht mit dem Satze, das Schulgeld ist aufzuheben, kommt gerade zu dem entgegengesetzten Resultate, nämlich dazu, daß die unbedingte Aufhebung des Schulgeldes eine größere Belastung gerade der Armen nach sich zieht.

Diejenigen Bedürfnisse, welche durch das Schulgeld gedeckt werden sollen, hören nicht auf zu bestehen, indem man decretirt: Das Schulgeld ist aufzuheben; dieses Bedürfnis wird durch Heranziehen der anderen Einnahmequellen gedeckt werden müssen; diese Quellen sind die Steuerträger, und es wird durch die betreffende Umlage derjenige, welcher nur wenige Kreuzer an Grund- oder Erwerbsteuer zahlt, verhältnismäßig gerade ebenso getroffen, wie der Reichere und Begütertere.

Nehmen Sie aber den Fall, daß diejenigen Grundsätze über das Schulgesetz, welche in diesem Gesetze verwirklicht sind, zur Durchführung kommen, so wird der Arme vom Schulgeld gänzlich befreit, und es wird daher ein großer Theil derjenigen Last, welche sonst auch ihn treffen würde, in Gestalt von Umlage von Mehreren getragen werden, und es ist daher gewiß, daß durch die Adoptirung der Grundsätze über die Einhebung des Schulgeldes der Aermere weniger belastet wird, als wenn man das Schulgeld einfach aufhebt. Ich habe nicht nöthig, auf die einzelnen Bestimmungen, welche dies vielleicht deutlich machen, noch weiter einzugehen.

Mit dem Grundsätze, das Schulgeld habe fortzube- stehen, ist eine Norm gegeben, welche in der Durchführung den Gemeinden, also den durch die selbstgewählte Vertretung zunächst Betheiligten bezüglich der Einhebung des Schulgeldes den größtmöglichen Spielraum gibt. Es ist in den Ausführungsbestimmungen nicht bloß der Grundsatz aufgenommen, daß der Ortsschulrath vom Schulgelde befreien kann, sondern daß die Gemeinde auch das ganze Schulgeld für ihre Kinder übernehmen kann und daß das Schulgeld für Kinder, welche von dem Ortsschulrath von demselben nicht befreit sind, von der Gemeinde bezahlt werden kann. Es ist also dafür gesorgt, daß die Armuth, welche mit Kin-

dern belastet ist, am wenigsten gedrückt, und diese Last so weit als möglich auf die Classe der Mehrbesitzenden übertragen wird. Ich würde daher gerade vom ökonomischen und socialen Standpunkte aus die Grundsätze, welche hier zur Annahme empfohlen werden, jedenfalls der einfachen und apodiktischen Aufhebung des Schulgeldes vorziehen.

(§ 45 wird angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 46 bis 50.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 51.

**R.-M. Dr. Schenk**: Bei diesem Paragraph erlaube ich mir auf eine Institution aufmerksam zu machen, welche an den Mittelschulen bereits sehr gute Früchte getragen hat. Man pflegt nämlich an denselben eine Sammlung von Lehrbüchern anzulegen, mit welchen die Schüler während ihrer Studienzeit leihweise betheiligt werden. Es fragt sich nun, ob nicht auch an der Volksschule eine solche Institution zweckmäßig wäre. Die Kinder, welche die Volksschule verlassen, könnten derselben ihre Bücher sehr leicht zum Geschenke machen, und es könnten dann mit denselben arme Schulkinder betheiligt werden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Daß dem § 51 beigefügt werde: Es ist darauf zu sehen, daß an jeder Volksschule eine Sammlung von Schulbüchern angelegt werde, aus welcher ärmeren Schülern solche Bücher während ihrer Schulzeit leihweise überlassen werden können.“

**Abg. Dr. N. v. Conrad**: Seine Magnificenz hat selbst den Zweifel ausgesprochen, ob er diesen Antrag überhaupt stellen soll, und ich vermuthete daraus, daß er noch nie ein Schulbuch zu Gesichte bekommen hat, welches den Kindern unentgeltlich gegeben und von denselben durch beiläufig fünf Jahren benützt worden ist, denn sonst würde er selbst den Antrag als unausführbar erkannt haben. Eine solche Betheiligung der Schüler ist wohl nur in Wiederholungsschulen und bei einer etwas fortgeschrittenen Ausbildung der Schüler möglich; in der Volksschule müssen aber die Kinder oft schon im ersten Jahre zwei oder drei Exemplare bekommen, weil die Bücher in der kürzesten Zeit unbrauchbar werden. (Niemand meldet sich mehr zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

**Berichterst. Dr. v. Stremayr**: Ich erkenne durchaus nicht die wohlthunende Absicht, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, muß mich aber deshalb gegen dieselbe aussprechen, weil ich befürchte, daß dadurch in den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen eine Aenderung herbeigeführt werde, welche der Sache selbst nicht zu gute käme.



Bekanntlich werden die Volksschulbücher in einem eigenen, für die verschiedenen Länder bestehenden Volksschulverschleiß um einen verhältnismäßig sehr billigen Preis hintangegeben, und es besteht hiebei noch die Einrichtung der sogenannten Gratisbücher, nämlich, daß diese Bücher umsonst, oder um den vierten Theil dieses ohnehin sehr geringen Preises an arme Kinder überlassen werden. Auf diese Weise erhält wenigstens der arme Schüler ein Buch, welches er behalten darf, es würde aber auch einem fleißigen und eifrigen Schüler schwer ankommen, das Buch wieder aus der Hand geben zu müssen, aus dem er seinen ersten Unterricht genossen hat. Ich glaube daher, daß es nicht nöthig erscheint, eine diesfällige Bestimmung hier aufzunehmen, am allerwenigsten könnte ich aber dieselbe als eine allgemeine befürworten, weil ich glaube, daß dort, wo sich ein solches Verfahren nach den bestehenden Ortsverhältnissen wirklich praktisch erweisen könnte, es Sache des Ortsschulrathes ist, die Frage entsprechend zu entledigen.

(§ 51 wird angenommen — der Antrag des R. M. Dr. Schenk wird abgelehnt.)

§. 52.

Abg. **Conrad Seidl**: In diesem Paragraphen wird die Bestimmung ausgesprochen, daß die Schulgemeinde das Schulgeld für jene Kinder, welche in ihr nicht heimatberechtigt sind, von der Gemeinde des Heimatsortes derselben beanspruchen kann. Ich glaube nun, daß dies auch dann der Fall sein sollte, wenn diese fremden Kinder zahlungsunfähig sind, und würde daher den Antrag stellen:

„Dem § 52 werde beigelegt: „selbst in dem Falle, wenn die Eltern des schulpflichtigen Kindes zahlungsunfähig sind.“

Abg. Dr. R. v. **Conrad**: Dieser Antrag scheint mir mit dem Anfange dieses Paragraphen nicht in Uebereinstimmung zu sein, denn es ist hier von der Schulgeldbefreiung die Rede, und diese setzt eben die Zahlungsunfähigkeit voraus.

Abg. **Conrad Seidl**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Die Debatte wird geschlossen und § 52 angenommen.)

§. 53.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

§. 54.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Der Ausschuss hat hier eine wichtige Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage getroffen, auf welche ich das h. Haus aufmerksam zu machen mich verpflichtet fühle. Nach der Regierungsvorlage soll die Lehrerbibliothek durch Beiträge der Lehrer dotirt werden, welche  $\frac{1}{2}$  Procent ihres Jahresgehaltes dazu beitragen sollen. Der Ausschuss war nun nicht der Meinung, daß man die Lehrer, deren Gehalte ohnehin nicht reichlich bemessen sind, auch noch zur Dotirung dieser Bibliotheken her-

beziehen soll, sondern glaubte, daß diese Auslage von den Bezirken zu übernehmen sei. Wie die Regierung durch die Fortbildungsschulen den Lehrern die Möglichkeit geboten hat, sich weiter ausbilden zu können, so sollen ihnen diese Bibliotheken die dazu nöthigen Lehrmittel bieten. Wenn man dem Lehrer eine entsprechende materielle Stellung geben will und ihm auf der einen Seite seinen Gehalt aufbessert, so darf man ihm auf der anderen Seite nicht wieder Abzüge machen. Aus diesen Gründen erlaube ich mir die Fassung des Sectionsausschusses dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

(Die Debatte wird geschlossen, §. 54 wird angenommen.)

**Landeshauptmann** (liest):

§. 55—60.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 61.

Abg. Dr. **Tanner**: Nach dem Bezirksvertretungsgesetze haben die Bezirksvertretungen das Recht, für ihre Zwecke eine 20procentige Jahresumlage aufzulegen, und erst eine höhere Umlage bedarf der Bewilligung des Landtages und eines Landesgesetzes. Nun ist wohl kein Zweifel, daß durch das, was der Bezirk zum Bezirksschulfond beitragen muß, mancher Bezirk in die Lage kommen wird, seine Umlage über 10 pCt. zu erhöhen. So hat der Bezirk Murau fortwährend eine 20procentige Umlage, um seine nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, kommt aber damit nicht aus, und wenn er nun auch noch das leisten soll, was ihm durch dieses Gesetz auferlegt wird, so wird er einer noch höheren Umlage bedürfen. Die Folge davon wird also sein, daß er jedes Jahr sich an den Landtag wenden, und ein Landesgesetz erwirken muß, um diese Umlage erheben zu können. Das kommt mir nun etwas schwerfällig vor; ich glaube, in dem Falle, wo ein Bezirk bloß deshalb seine Umlage erhöhen muß, um den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen zu können, sollte von der Erwirkung eines Landesgesetzes Umgang genommen werden.

Durch diese Bestimmungen würden aber auch die gegenwärtigen Prärogative der Bezirksvertretungen verletzt; denn jetzt können sie ohne weitere Bewilligung eine 20%ige Umlage ausschreiben, in Zukunft müßten sie aber, — obwohl sie auf die Bestimmung ihres Beitrages keinen Einfluß haben, denn der Bezirksschulrath sagt nur, so und so viel muß der Bezirk beitragen, und das wird wenigstens eine 10%ige Umlage erfordern, — um die Bewilligung der Erhebung dieser Umlage einschreiten. Ich glaube daher, daß §. 51 so zu lauten hätte:

„Ist lediglich behufs Deckung der zum Bezirksschulфонде zu leistenden Zuschüsse, §. 58, die Erhöhung der Bezirksumlage über 20% des Steuerordinariums

„erforderlich, so bedarf es zu dieser Erhöhung, falls die gesammte Bezirksumlage dadurch nicht über 30% gesteigert wird, keines Landesgesetzes, sondern nur des Beschlusses der Bezirksvertretung.“

Im zweiten Absätze des §. 51 wird auch gesagt, daß der Jahresvoranschlag über die Bezirksumlagen, wenn der Landesfond in Anspruch genommen wird, dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen ist; wenn nur der Landesfond nicht in Anspruch genommen, aber die Bezirksumlage über 20% erhöht wird, so ist dazu ein Landesgesetz erforderlich, und das scheint mir mit dem ersten Absätze dieses Paragraphes im Widerspruche zu stehen.

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld**: Die Absicht dieses Paragraphes ist, daß für die Anforderungen dieses Gesetzes 10% als Maximum eingehoben werden dürfen, daß aber auch 10% eingehoben werden sollen, und erst das, was über diese 10% erforderlich ist, durch den Landesfond zu decken wäre. In diesem Sinne ist auch die Regierungsvorlage abgefaßt, die Stylistirung des §. 61 ist aber, wenigstens meiner Ansicht nach, dieser Auffassung nach nicht entsprechend. Ich setze den Fall, ein Bezirk muß für Straßen und andere Zwecke eine Umlage von 8% und für Schulen eine Umlage von 5%, im Ganzen also von 13% ausschreiben, so ist, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen, eine höhere als 10%ige Umlage gemacht worden und es kann diesem Gesetze nicht entsprochen werden, wenn nicht auf andere Umlagen Rücksicht genommen und nicht der Mehrbetrag durch den Landesfond gedeckt wird. Ich glaube dem Sinne sowohl der Regierungsvorlage als auch dem Sonderausschusse würde dadurch entsprochen werden, wenn die Fassung so lauten würde:

„Müßte die Bezirksumlage für die Anforderungen dieses Gesetzes um mehr als 10% des Ordinariums der directen Steuern erhöht werden, so hat die Bedeckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.“

Ich erlaube mir daher die Stylistirung des ersten Absatzes des §. 61 in dieser Fassung zu beantragen.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. **Tunner**, sowie der Antrag des Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** werden unterstützt.)

Berichterstatter Dr. v. **Stremayer**: Ich muß mich gegen jeden dieser Anträge aussprechen.

Was den Antrag des Dr. **Tunner** anbelangt, so gehört er keinesfalls in dieses Gesetz, sondern müßte als eine Abänderung des bezüglichen Paragraphes des Bezirksvertretungsgesetzes beschlossen werden; abgesehen aber davon, würde ich mich auch nach seinem Inhalte nicht für ihn aussprechen können. Durch denselben würde möglicherweise zur Beurtheilung der Subventionsbedürftigkeit eines Bezirkes ein neuer Factor herangezogen, welcher in dem vorliegenden

Gesetze nicht enthalten ist. Nach der beantragten Stylistirung bliebe es wenigstens zweifelhaft, ob die Ausschließung von Subventionen auch beabsichtigt ist.

Dazu kommen aber auch noch verfassungsmäßige Bedenken, welche ich gegen diesen Antrag habe. Es wird hier nämlich die Judicatur über den Eintritt des Falles, daß ein Landesgesetz zu erlassen ist, nicht der Landesvertretung selbst, sondern dem Landes-Ausschusse oder dem Bezirks-Ausschusse überlassen; der Landes-Ausschuß soll vorläufig beurtheilen, ob die Erhöhung wirklich nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schule eingetreten ist, und nur im ersteren Falle soll eine verfassungsmäßige Behandlung stattfinden. Nur widerstreitet das aber den Grundprincipien des Verfassungsrechtes, weil es das Zustandekommen eines Gesetzes oder die Beurtheilung über die Nothwendigkeit eines Gesetzes nicht abhängig erscheinen läßt von dem gesetzgebenden Factor selbst. Ich muß mich daher gegen diesen Antrag aussprechen.

Ebenso bin ich gegen den Antrag des Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld**, weil durch denselben eine Aenderung, welche durch die Anträge des Unterrichts-Ausschusses an der Regierungsvorlage vorgenommen ist, wieder in Frage gestellt würde. Nach der Regierungsvorlage sollte nämlich die zur Bestreitung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes notwendige Bezirks-Umlage abgefordert bestimmt und zur Einhebung gebracht werden; der Unterrichts-Ausschuß hat sich aber, u. zw. in Uebereinstimmung mit dem hohen Hause, welches den §. 58 bereits zum Beschlusse erhoben hat, dafür ausgesprochen, daß dieser Abgang aus der Bezirks-Casse zu ersetzen und für Schulzwecke keine abgeforderte Bezirks-Umlage einzuführen sei. Nach dem Antrage des Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** würde es aber wieder scheinen, als ob die Bezirks-Umlage für Schulzwecke abgefordert bestimmt und eingehoben werden sollte.

Ich glaube also, daß auch dieser Antrag nicht angenommen werden kann; dasjenige aber, was durch den Antrag selbst angestrebt werden will, ist schon in dem §. 61 enthalten, denn es kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß darin ausgesprochen wird, daß eine Erhöhung der Bezirks-Umlage, u. zw. um mehr als 10% und nur um die Anforderungen dieses Gesetzes zu befriedigen, eintreten müßte, um den Landesfond in Anspruch nehmen zu können. Es wird daher durch den klaren und unzweifelhaften Wortlaut dasjenige erreicht, was durch den Antrag des Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** wahrscheinlich erreicht werden soll.

(Der Antrag des Abg. Dr. **Tunner** und der Antrag des Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** werden abgelehnt.)

Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld**: Ich würde bitten, daß über den §. 61 namentlich abgestimmt würde, weil durch diese Auffassung vielleicht 10 oder noch mehr Percent auf die Landesumlage für Schulzwecke fallen würden, und ich wenigstens constatiren will, daß ich dagegen gestimmt habe.

**Landeshauptmann**: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Es haben sämtliche Anwesende, mit Ausnahme von vier Mitgliedern, dafür gestimmt, der Paragraph ist daher mit großer Majorität angenommen.

(Liest):

§. 62.

### Uebergangsbestimmungen.

§. 63—65.

### Schlußbestimmungen.

§. 66—67.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Conrad Seidl**: Ich möchte mir von dem h. Hause die Erlaubniß erbitten, zu einem Paragraph des soeben beschlossenen Gesetzes eine kurze Bemerkung machen zu dürfen.

**Landeshauptmann**: Ich bitte dieß zu thun, da der Gegenstand noch in Verhandlung steht.

Abg. **Conrad Seidl**: In Ulinea 2 des §. 17 der Regierungsvorlage, welcher dem jetzigen §. 18 entspricht, heißt es in der drittletzten Zeile: „Beschaffung der Schuleinrichtung“, während es in dem §. 18 des S.-A. heißt: „Beschaffenheit der Schuleinrichtung“, welcher Ausdruck aber nach dem Beschlusse des h. Hauses wieder in „Beschaffung“ umgewandelt wurde. Ich möchte mir nun an den Herrn Berichterstatter die Frage erlauben, ob nicht doch der Ausdruck „Beschaffenheit“ von dem Sonderausschusse beschlossen worden ist, denn der zweite Absatz dieses Paragraphes lautet:

„Diese Verordnung wird zugleich bestimmen, wie die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung und bei Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung vorzuziehen haben.“

und wenn man alle Zwischensätze wegläßt, „diese Verordnung wird zugleich bestimmen, wie die technischen Organe vorzugehen haben“. Es kann also hier unmöglich von einer Beschaffung die Rede sein, sondern es kann sich nur um eine Beschaffenheit handeln, welche in das technische Fach einschlägt.

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: In dieser Beziehung kann ich den Herrn Abg. Seidl vollkommen beruhigen. In der Ulinea 2 des §. 18 ist allerdings nur von technischen

Organen und davon die Rede, denselben durch eine Verordnung eine Norm zu geben, wie sie bei der Beschaffung der Schuleinrichtung, also bei der Anschaffung derselben vorzugehen haben. Es handelt sich hier also nur um die Beschaffung der Schuleinrichtung, nicht aber um die Beschaffung der Geldmittel zur Bestreitung der dießfälligen Auslagen, und da kann ich mir recht gut denken, daß gerade hinsichtlich des einen oder des anderen Mobilarstückes durch eine Verordnung besondere Bestimmungen getroffen werden, um selbe billiger zu beschaffen, und es hat daher der Ausdruck „Beschaffung der Schuleinrichtung“ den technischen Organen gegenüber seine volle Berechtigung.

**Landeshauptmann** (liest):

Titel und Eingang

des Gesetzes. — (Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Hiemit ist der erste Antrag des Ausschusses angenommen. Der zweite lautet: (Liest den Antrag 2 im Berichte, Beil. Nr. 106).

Es handelt sich hierbei um die Schaffung eines Fonds, der einerseits dazu dienen soll, den Gemeinden und Bezirken ihre Last zu erleichtern, andererseits aber wo möglich doch nicht durch eine Landesumlage gebildet werden soll. Mittlerweile ist der Normalschulfond in die Verwaltung des Landes übergegangen, und es ist dieß einer derjenigen Vermögenszweige, welche zur Bestreitung der dießfälligen Kosten vielleicht herbeigezogen werden können; jedenfalls sind aber gegenwärtig die Verhältnisse so beschaffen, daß es nicht möglich wäre, schon in dem vorliegenden Gesetze, oder zugleich mit ihm dem hohen Hause die Errichtung eines Landesschulfondes zu beantragen. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Es sind noch

Berichte über Petitionen

zu erstatten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter dieselben vorzutragen.

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Ausschusses zur Ablösung der noch bestehenden Naturalgiebigkeiten zu berichten über die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Marein, Friedau und Mahrenburg um Aufhebung der Naturalgiebigkeiten an Geistliche, Schullehrer und Mesner.

Die erste dieser Petitionen verlangt die Aufhebung der Naturalcollecturen jeder Art, welche an Geistliche, Schullehrer und Mesner verabreicht werden, die zweite, daß alle Naturalcollecturen unentgeltlich aufgehoben und die Dota-

tion aus öffentlichen Mitteln bestimmt werde, und die letzte die Ablösung aller Collecturen. Alle drei Petitionen finden durch das bereits beschlossene Gesetz ihre Erledigung, daher der Ausschuss keinen weiteren Antrag stellt.

**Landeshauptmann:** Hiemit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung findet morgen Dienstag, den 26. October, 10 Uhr Vormittags statt.

#### Tagesordnung.

Beil. Nr. 112: Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlage des steierischen Grund-Entlastungs-Fondes pro 1870 und zum Rechnungs-Abschlusse des steierischen Grund-Entlastungs-Fondes pro 1868; zum Voranschlage pro 1870, Cap. IV Landes-Cultur, Titel 2, 4, 5 und 6, und zum R.=B. des L.=A. pro 1869, betreffend Landes-culturangelegenheiten und sanctionirte Gesetze und über den Aus- und Umbau des allgemeinen Krankenhauses;

Beil. Nr. 109: Gesetz, womit der Ortsgemeinde Eisenerz die Einhebung einer 125 percentigen Umlage auf die directen Steuern pro 1870 bewilligt wird;

Beil. Nr. 110: Bericht des Ausschusses für das Findelwesen;

Beil. Nr. 111: Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Wahl von Mitgliedern für die Grundsteuer-Regulirungs-Landescommission;

Beil. Nr. 113: Bericht des L.=A., betreffend die Petitionen mehrerer Bezirksvertretungen um Aenderung der Landtagswahlordnung;

Begründung des Antrages des Abg. Conrad Seidl, betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die Vertheilung der Gemeindehütweiden;

Berichte über Petitionen.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr.)